

Mercedes-Benz Gebrauchtfahrzeuggarantie Transporter



Garantievereinbarung

MBV Nr. 0 111623-75973001

Der Garantiennehmer erhält vom Garantiegeber eine Garantie, deren Inhalt sich aus dieser Garantievereinbarung (einschließlich nachstehend getroffener besonderer Vereinbarungen) und aus den beiliegenden, nebenstehend näher bezeichneten Garantiebedingungen ergibt. Das Mercedes-Benz Gebrauchtfahrzeuggarantie Transporter ist durch die Mercedes-Benz Versicherung AG (nachstehend MBV bezeichnet) versichert.

Garantiennehmer:

Firma
Sabovcik s.r.o.
Letna 56
SK-05201 Spisska Nova Ves

Garantiegeber:

Autohaus Ebert GmbH & Co. KG

Im Rott 1
D-69493 Hirschberg

Verkaufsberater:

Matuschak Silvia

Fahrzeugdaten:

Hersteller/Typ: 2222/ABQ Mercedes Benz Vito Tourer
Fahrzeug-Ident-Nr.: W1V44770313852990
Erstzulassung: 25.07.2022
km-Stand: 27.835 km
amtliches Kennzeichen:

Garantielaufzeit/Sonstiges:

Garantielaufzeit: 12 Monate
Produktcode: mdo
Garantiebeginn: 12.11.2025

Datum Vertragsabschluss

13.11.2025

Kontakt zur Mercedes-Benz Versicherung AG:

Mercedes-Benz Versicherung AG, Postfach 10 01 08, 79120 Freiburg
Garantie Schadenservice: Rufnummer +49 30-2694-3201
Außerhalb der Servicezeiten: Rufnummer +49 30-2694-3202
E-Mail: schaden.mbv@mercedes-benz.com

Es gelten die beiliegenden Garantiebedingungen der Mercedes-Benz Gebrauchtfahrzeuggarantie Transporter (MB-100).

Erklärung Garantiegeber und Garantiennehmer

Der Garantiegeber bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug den Annahmerichtlinien entspricht und dass er dem Garantiennehmer eine Ausfertigung dieser Garantievereinbarung mit den vorstehend näher benannten Bedingungen ausgehändigt hat. Der Garantiennehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannten Angaben und den Empfang der vorgenannten Unterlagen. Zur Abwicklung des Vertrages werden die Daten des Halters sowie Daten zur Einstufung der Versicherung und Identifikation des Fahrzeuges durch die Mercedes-Benz Versicherung AG verarbeitet.

Unterschrift Garantiennehmer

Unterschrift Garantiegeber

Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mercedes-Benz Versicherung AG im Rahmen der Garantievereinbarung.

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns hohe Priorität und wird in unseren gesamten Geschäftsprozessen berücksichtigt. In diesen Datenschutzhinweisen erhalten Sie einen detaillierten Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Garantievereinbarung. Unter personenbezogenen Daten sind alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Rechte Ihnen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zustehen.

Insgesamt richtet sich der Umgang mit personenbezogenen Daten nach der geltenden Datenschutzrichtlinie der Mercedes-Benz Group AG. Diese können Sie auf der Webseite <https://group.mercedes-benz.com/datenschutzrichtlinie> abrufen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner Daten verantwortlich und an wen kann ich mich zum Thema Datenschutz wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Garantievereinbarung ist:

*Mercedes-Benz Versicherung AG
Siemensstraße 7
70469 Stuttgart
Deutschland
datenschutz.mbv@mercedes-benz.com*

Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie über die folgenden Kontaktmöglichkeiten erreichen:

*Mercedes-Benz Group AG
Konzernbeauftragter für den Datenschutz
HPC W079
70546 Stuttgart, Deutschland
data.protection@mercedes-benz.com, <https://group.mercedes-benz.com/datenschutzrichtlinie>*

Bitte geben Sie - wenn möglich - den Namen der Mercedes-Benz Konzerngesellschaft (hier: Mercedes-Benz Versicherung AG) an, zu der Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden möchten.

2. Woher kommen meine Daten und welche Daten werden verarbeitet?

Personenbezogene Daten verarbeiten wir gemäß den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nur in dem Maße, in dem dies aufgrund anwendbarer rechtlicher Vorgaben erlaubt und erforderlich ist. Soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt, erfassen die Begriffe „verarbeiten“ und „Verarbeitung“ insbesondere auch das Erheben, Nutzen, Offenlegen und Übermitteln personenbezogener Daten (siehe hierzu Artikel 4 Nr. 2 DSGVO).

Im Rahmen der Garantievereinbarung übermittelt uns der Garantiegeber mit Vertragsabschluss insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Kontaktinformationen, beispielsweise Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen
- Vertragsdaten, beispielsweise Vertragsbeginn/-ende
- Fahrzeugdaten, beispielsweise Erstzulassung, Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)

Im Schadensfall übermittelt uns der Garantiegeber bzw. die involvierte Werkstatt insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

- Vertragsdaten, beispielsweise Vertragsbeginn/-ende
- Fahrzeugdaten, beispielsweise Erstzulassung, Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)

Außerdem werden im Schadensfall insbesondere folgende personenbezogenen Daten vom Mercedes-Benz-Konzern (bspw. Mercedes-Benz AG) an uns übermittelt:

- Schadenshistorie, bspw. Informationen zu Schadensfällen des Fahrzeugs
- Informationen zur Schadensabwicklung, beispielsweise Eintrittsdatum des Schadens

3. Wofür werden meine Daten verwendet (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Basis (Rechtsgrundlage) passiert dies?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken und basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- (1) Vertragserfüllung (Artikel 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Zum Zwecke der Erfüllung der Garantievereinbarung werden Ihre personenbezogenen Daten auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet. Als Versicherer der Garantieleistung bewerten wir beispielsweise, ob ein Schaden als Teil der vereinbarten Garantieleistung abgewickelt werden kann und verarbeiten daher Ihre personenbezogenen Daten insbesondere zwecks Schadensabwicklung und Vertragsabwicklung.

- (2) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Artikel 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir umfangreichen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, wie beispielsweise denen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie internen und externen Prüfungen der Geschäftsvorgänge (z.B. Wirtschaftsprüfungen, Jahresabschlussprüfungen, Revisionen, Audits), im Rahmen derer die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen erforderlich sein kann.

- (3) Berechtigtes Interesse (Artikel 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO)

Sofern es zur Wahrung berechtigter Interessen unsererseits oder Dritter erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten insbesondere in folgendem Umfang:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der MBV
- Maßnahmen zur Geschäfts- und Risikosteuerung im Mercedes-Benz-Konzern sowie zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten: Ihre personenbezogenen Daten werden zu diesen Zwecken grundsätzlich anonymisiert, sodass ein Rückschluss zu Ihrer Person nicht mehr möglich ist.

4. Werden meine Daten weitergegeben oder übermittelt?

Insbesondere im nachfolgend beschriebenen Umfang werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben bzw. übermittelt:

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Garantievereinbarung werden Ihre personenbezogenen Daten zwischen dem Garantiegeber und uns ausgetauscht. Der Garantiegeber verarbeitet als Vertragspartner Ihres Garantievertrags Ihre personenbezogenen Daten, wir als Versicherer der Garantieleistung.
- (2) Auftragsverarbeitung durch Mercedes-Benz-Konzerngesellschaften und dritte Dienstleister im Rahmen der Erfüllung der Garantievereinbarung werden durch uns Dienstleister beauftragt, die Ihre personenbezogenen Daten für uns als Auftragsverarbeiter verarbeiten.
- (3) Datenübermittlung innerhalb des Mercedes-Benz-Konzerns

Zum Zwecke der Erfüllung der Garantievereinbarung werden Ihre personenbezogenen Daten innerhalb des Mercedes-Benz-Konzerns übermittelt (bspw. Schadenshistorie). Sofern berechnete Interessen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtfertigen oder eine rechtliche Verpflichtung besteht, werden unter Umständen Ihre personenbezogenen Daten innerhalb des Mercedes-Benz-Konzerns übermittelt (bspw. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche).

(4) Datenübermittlung an öffentliche Behörden und sonstige Dritte

Sofern im Einzelfall die Erforderlichkeit einer entsprechenden Datenverarbeitung gegeben ist, sind wir gegebenenfalls im Einzelfall verpflichtet/berechtigt Ihre personenbezogenen Daten an öffentliche Behörden und Dritte (bspw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) zu übermitteln.

5. Werden meine Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenverarbeitung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

6. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt?

Es findet weder eine automatisierte Einzelentscheidung noch Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO statt.

7. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies insbesondere zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Verpflichtungen oder im Rahmen des berechtigten Interesses erforderlich ist. Ist die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die wir Ihre Daten verarbeiten, nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht.

8. Welche Rechte habe ich gegenüber der MBV?

Bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen umfangreiche Rechte zu. Es ist uns ein besonderes Anliegen, Sie mit diesen Rechten vertraut zu machen:

- **Auskunftsrecht:** Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten, insbesondere zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt und wie lange die Daten gespeichert werden (Artikel 15 DSGVO).
- **Recht zur Berichtigung unrichtiger Daten:** Sie haben das Recht, von uns die unverzügliche Berichtigung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unrichtig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- **Recht auf Löschung:** Sie haben das Recht, von uns die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Diese Voraussetzungen sehen vor, dass Sie die Löschung Ihrer Daten verlangen können, wenn wir z. B. die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr brauchen, wir die Daten unrechtmäßig verarbeitet haben, oder Sie berechtigterweise widersprochen haben sollten oder Ihrer Einwilligung widerrufen haben oder wenn eine gesetzliche Pflicht zur Löschung besteht (Artikel 17 DSGVO).
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen. Dieses Recht besteht insbesondere dann für die Dauer der Prüfung, wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden Daten bestritten haben, sowie im Fall, dass Sie bei einem bestehenden Recht auf Löschung anstelle der Löschung eine eingeschränkte Verarbeitung wünschen. Ferner erfolgt eine Einschränkung der Verarbeitung für den Fall, dass die Daten für die von uns verfolgten Zwecke nicht länger erforderlich sind, Sie die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen sowie wenn die

erfolgreiche Ausübung eines Widerspruchs zwischen uns und Ihnen umstritten ist (Artikel 18 DSGVO).

- **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, von uns in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format zu erhalten (Artikel 20 DSGVO), soweit diese nicht bereits gelöscht wurden.
- **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde:** Sofern Sie der Ansicht sind, dass wir durch die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstoßen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, z.B. bei der für Ihren Wohnort, Ihren Arbeitsplatz oder für den Ort des Datenschutzverstoßes zuständigen Datenschutzbehörde.

Falls Sie eines Ihrer Rechte geltend machen oder nähere Informationen hierüber erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen und/oder an den Datenschutzbeauftragten.

9. Kann ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten widersprechen?

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO). Wir werden die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einstellen, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Wollen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, wenden Sie sich bitte an uns und/oder an den Datenschutzbeauftragten. Im Falle eines Widerspruchs ist es jedoch möglich, dass wir unsere mit Ihnen vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nicht in dem vereinbarten Umfang erbringen können.

Garantiebedingungen (MB-100)

Mercedes-Benz Gebrauchtfahrzeuggarantie Transporter

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§ 1 Inhalt der Garantie, Reparatur beim Garantiegeber

- Der Garantiegeber (gemäß Garantievereinbarung) gibt dem Garantiennehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die Mercedes-Benz Versicherung AG (nachstehend MBV) versichert.
- Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Garantiennehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils.

- Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt:

bis	100.000 km	-	100 %
	120.000 km	-	80 %
	140.000 km	-	60 %
über	140.000 km	-	40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantierten Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

- Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4.
- Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Garantiennehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Garantiennehmers aus der Sachmangelhaftung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
- Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
- Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Zuschläge für Außenmontage durch den mobilen Reparatordienst, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

- Die Garantie bezieht sich auf das in der Garantieusage näher bezeichnete Kraftfahrzeug (bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht) mit allen mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Teilen, soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 oder 3 (unabhängig der zu Grunde liegenden Antriebsart und Ausstattungsmerkmale des Fahrzeuges) ausgeschlossen sind.
- Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - sämtliche Aufhängungs- und Verbindungsstücke des Fahrwerks (Achslager, Buchsen, Gelenke), Ausrücklager, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung; Scheibenwischer-Blätter, -Arme und Profilgummis, Waschlöser; Spurstangenköpfe, Fahrwerkstoßdämpfer (auch bei Luftfahrwerken wie z. B. AIR BODY CONTROL bzw. hydraulischen Fahrwerken wie z. B. Active Body Control), Fahrwerkeinstellung./Vermessung (siehe § 1 Ziffer 6)

- Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden
 - sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung
 - Filter und Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung und Einstellung der Kraftstoffanlage
 - Batterien (jedoch für eine technische Fehlfunktion der Hochvoltbatterie bei Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen, wenn sie auf einen Produktions- oder Materialfehler beruht. Der natürliche Verschleiß als solcher ist nicht Gegenstand der Garantie); Akkumulatoren, Kondensatoren (Pflege/Nachladen/Tausch)
 - Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (jedoch die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter
 - sämtliche Schläuche
 - Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch
 - Auspuffanlage (jedoch Katalysator und/oder Rußpartikelfilter, Abgaskrümmen)
 - Fahrzeug-Schlüssel, Funkfernbedienung/-sender, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel (jedoch Xenon-, LED-Scheinwerfer und LED-Rückleuchten)
 - Reifen/Räder, Stahl- und Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten
 - Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeug-Türen, Motorhaube; Wassereintritt jeglicher Art, Quietsch- und Klappergeräusche
 - Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug: Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Lackierarbeiten (jedoch im Garantiefall), Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel, Scheinwerfer- und Leuchtengläser, Fahrzeug-Scheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen
 - Feuerlöscher, Verbandskasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör
 - Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage; mobile Datenträger für das Navigationssystem; Unterhaltungselektronik anderer Hersteller; Geräte der Unterhaltungselektronik, die nicht durch den Hersteller/Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden
 - Probefahrten, Funktionskontrollen
 - Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur
 - Cabrio-Verdeck als Funktionseinheit (insbesondere Stoffverdeck, Außen- und Innenverkleidungen des Gestells, technisches Innenleben, Ösen, Spannseile)
 - gesamte Reisemobilsonder- und Reisemobilausstattung (inkl. Sonderauf- und Einbauten) und alle damit verbundenen Mehrkosten bzw. Zusatzarbeiten
 - sämtliche An-, Ein-, Um- und Aufbauten und alle damit verbundenen Mehrkosten bzw. Zusatzarbeiten
 - Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahme: Simmerringe/Wellendichtungen, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen, Zylinderkopfdichtungen, Ölwanneabdichtung)
3. Sicherungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
4. Die Garantiefahrt ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
5. Die Garantie gilt in Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn und Zypern.

§ 3 Garantiaussschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegsergebnisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberrisk, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max Aufhebung usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen oder Fahrschulwagen nutzt;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellereulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeug-Typ in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. nach Herstellervorgaben, ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung des Zeit-/Laufleistungsintervalls (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt) innerhalb der Toleranzen des Herstellers ist unschädlich. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantiennehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich der MBV unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs beachtet. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen diese Vorgabe nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantiennehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über, sofern der neue Halter den Halterwechsel gegenüber der Mercedes-Benz Versicherung AG, Postfach 100 108, 79120 Freiburg in geeigneter Form anzeigt. Dies gilt nicht bei gewerblichem An- und Verkauf sowie im Falle der An- und Verkaufsvermittlung durch gewerbliche Verkäufer.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren zwölf Monate nach Kenntnis vom Schadeneintritt, spätestens jedoch zwölf Monate nach Ablauf der Garantiezeit unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme vom Schadeneintritt.

§ 6 Reparatur nicht im garantiengebenden Betrieb (Fremdreparatur)

1. Reparaturberechtigte Betriebe

Lässt der Garantiennehmer die Reparatur nicht beim Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller autorisierten Mercedes-Benz Service-Partner durchführen zu lassen.

2. Ansprüche des Garantiennehmers

- a) Dem Garantiennehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Es gilt im Übrigen § 1 Ziffer 3.
Die MBV wird auf Anforderung des Garantiennehmers, bei Vorliegen eines garantiepflichtigen Schadenfalles, diesen gegenüber des nicht garantiengebenden Betriebes verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Garantiebedingungen abgeben. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Garantie ohne Durchführung einer Reparatur bei dem nicht garantiengebenden Betrieb, wenn entweder der Zeitwert des Fahrzeugs und/oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter, bezifferter Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt.
- b) Die MBV ist mit der Schadenregulierung des Garantiegebers beauftragt. Im Falle einer Fremdreparatur tritt der Garantiegeber seine Forderungen gegenüber der MBV an den Garantiennehmer ab. Infolge dieser Abtretung kann der Garantiennehmer seine Ansprüche direkt bei der MBV geltend machen.
3. **Beachtung von Sanktionsvorschriften**
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem Versicherungsschutz keine auf den Garantiegeber oder den Garantiennehmer direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland (Sanktionsvorschriften) entgegenstehen.
4. **Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung**
Die MBV leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.
5. **Voraussetzung für Abwicklung der Garantieansprüche des Garantiennehmers**
Die MBV ist mit der Schadenregulierung beauftragt. Voraussetzung für die Abwicklung jeglicher Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer:
 - a) den Schaden unverzüglich dem autorisierten Mercedes-Benz Service-Partner meldet und dieser der MBV unmittelbar, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, den Schaden anzeigt;
 - b) einem Beauftragten der MBV jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen des autorisierten Mercedes-Benz Service-Partners befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
 - d) die Reparatur bei einem durch den Hersteller autorisierten Mercedes-Benz Service-Partner durchführen lässt;
 - e) in den Ausnahmefällen, in denen der autorisierte Mercedes-Benz Service-Partner nicht direkt mit der MBV abrechnet, die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der MBV einreicht. Im Falle der Ziffer 2a) letzter Satz ist ein entsprechender Kostenvoranschlag einzureichen. Ist eine Reparatur durchzuführen, ist diese aber noch nicht erfolgt, ist für die Prüfung und Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch MBV die Einreichung eines Kostenvoranschlages mit den vorgenannten Angaben ausreichend.